

An den Landrat

Glarus, 13. August 2013

Interpellation SVP-Landratsfraktion "Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes"

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 22. April 2013 reichte die SVP-Landratsfraktion die Interpellation "Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes" ein (s. Beilage).

2. Beantwortung

Für die neuen Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung sind folgende Umsetzungsfristen vorgesehen:

- Planung der Massnahmen zur Sanierung bei Schwall und Sunk sowie des Geschiebehaushalts: bis Ende 2014;
- Planung von Revitalisierungen für Fliessgewässer: bis Ende 2014;
- Planung von Revitalisierungen für stehende Gewässer: bis Ende 2018;
- Festlegung des Gewässerraums: bis Ende 2018.

Zu Frage 1. – Die grundeigentümerverbindliche Ausscheidung des Gewässerraums ist mit der Zonenplanung durch die Gemeinden vorzunehmen. Diese Aufgabe wird als Abstimmungsanweisung an die Gemeinden im kantonalen Richtplan festgesetzt werden. Die Richtplananpassung, welche die Festlegung des Gewässerraums thematisiert, ist in Bearbeitung. Im Herbst 2013 wird das Mitwirkungsverfahren eröffnet.

Basierend auf einer ökomorphologischen Gewässerkartierung stellt der Kanton den Gemeinden einen Geodatensatz zur Verfügung, aus dem die ordentlichen Gewässerraumbreiten hervorgehen. Diese Gewässerkartierung stellt den Zustand der Gewässer in Gewässerabschnitten in vier Kategorien dar: natürlich/naturnah, wenig beeinträchtigt, stark beeinträchtigt, künstlich/naturfremd. Die Karte ist im Datenviewer des kantonalen Geoportals einsehbar. Zudem wird eine Vollzugshilfe in Form einer Richtlinie für die Gemeinden erarbeitet. In dieser werden die Anforderungen und Kriterien der Gewässerraumausscheidung definiert. Darin wird z.B. definiert, für welche Gewässer ein Gewässerraum festzulegen ist.

Zu Frage 2. – Die Ausnahmeregelungen sind keine Ausnahmetatbestände im baurechtlichen Sinn. Es geht bei den erwähnten Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung darum, festzulegen, bei welchen Gewässern auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden kann. Aussagen dazu werden Gegenstand der erwähnten Richtlinie sein.

Zu Frage 3. – Im Kanton Glarus sind die Fruchtfolgeflächen (FFF) noch nicht festgelegt. Mit der laufenden Richtplananpassung werden unter anderem auch sie ausgeschieden. Dabei können die nötigen Gewässerräume schon vorab berücksichtigt werden. Somit gehen durch die spätere Ausscheidung des Gewässerraums in der Regel keine FFF verloren.

Zu Frage 4. – Den Betroffenen bietet das ordentliche Mitwirkungsverfahren Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Auch die Richtlinie zur Gewässerraumausscheidung soll den interessierten Vereinigungen und Verbänden zur Stellungnahme unterbreitet werden. Die grundeigentümerverbindliche Ausscheidung des Gewässerraums findet mit der Zonenplanrevision der Gemeinden statt. Die Verfahrensführung liegt bei den Gemeinden, die auch den Einbezug von Grundeigentümern und Interessenverbänden regeln.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage: Interpellation